

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

213. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Psychosomatische Medizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 36 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Psychosomatische Medizin“ vermittelt Ärztinnen und Ärzten vertiefte wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen für eine biopsychosozial orientierte Diagnostik und Behandlung von Patient_innen. Aufbauend auf den Grundlagen der Psychosozialen Medizin befähigt das Programm zur Integration biologischer, psychischer, sozialer, kultureller und ökologischer Einflussfaktoren in die medizinische Beurteilung und Versorgung von Menschen.

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist die Qualifizierung für eine vertiefte ärztlich-psychosomatische Tätigkeit. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung einer professionellen ärztlichen Haltung, die den Menschen als biopsychosoziale Einheit versteht und die Bedeutung von Beziehungsgestaltung, Kommunikation und subjektivem Krankheitserleben für Diagnostik und Therapie berücksichtigt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, psychosomatische Zusammenhänge bei Gesundheitsstörungen zu erkennen, differenzialdiagnostisch einzuordnen und geeignete therapeutische Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen.

Das Weiterbildungsprogramm orientiert sich am biopsychosozialen Modell der Medizin und vermittelt wissenschaftliche Grundlagen sowie praxisbezogene Kompetenzen der Psychosomatischen Medizin. Die Absolvent_innen werden befähigt, psychosomatische Aspekte in unterschiedlichen medizinischen Fachgebieten zu berücksichtigen, interdisziplinär zusammenzuarbeiten und integrativ-multimodale Behandlungsstrategien unter Einbeziehung somatischer, pharmakologischer, psychosozialer und psychotherapeutischer Interventionen anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- psychosomatische Krankheits- und Beschwerdebilder auf Grundlage des biopsychosozialen Modells analysieren;
- Ansätze ärztlicher Beziehungsgestaltung und patient_innenzentrierter Gesprächsführung in Diagnostik und Behandlung anwenden;

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

- psychosomatische Interventionen wissenschaftlich fundiert und patient_innenorientiert planen;
- integrative und multimodale Behandlungskonzepte indikationsbezogen entwickeln;
- psychosomatische Aspekte in Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation integrieren;
- somatische, pharmakologische, psychosoziale und psychotherapeutische Maßnahmen im Rahmen psychosomatischer Behandlungsprozesse koordinieren;
- Gender- und Diversitätsaspekte, insbesondere geschlechtsspezifische, kulturelle, sozioökonomische und lebensweltbezogene Einflussfaktoren, in der psychosomatischen Diagnostik, Beziehungsgestaltung und Therapieplanung berücksichtigen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 36 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ärzt_innen für Allgemeinmedizin,
oder
- (2) Fachärzt_innen aller Sonderfächer,
und
- (3) Eintragung in die Ärzt_innenliste der Österreichischen Ärztekammer,
oder
- (4) Eintragung in eine gleichwertige Ärzt_innenliste im Ausland

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

und

(5) absolviertes ÖAK- Weiterbildungsdiplom „Psychosoziale Medizin“ (Psy1).

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Allgemeine Theorie und Anwendung der Psychosomatischen Medizin	6
Modul 2: Theorie und Anwendung der Psychosomatischen Medizin in spezifischen Bereichen	6
Modul 3: Vermittlung praktischer psychosomatischer Fertigkeiten und Selbsterfahrung	12
Modul 4: Praxis der ärztlichen Tätigkeit mit Patient_innen unter psychosomatischen Aspekten	12
Summe	36

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 04/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen/damaligen Verordnung abschließen.